Pet 3-20-08-250-008823

79110 Freiburg im Breisgau

Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts

Beschlussempfehlung

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition werden Entschädigungsleistungen für während der NS-Zeit geraubte und der sogenannten Zwangsgermanisierung zum Opfer gefallene Kinder und Jugendliche gefordert.

Konkret geht es dem Petenten um die Errichtung eines Härtefonds in Deutschland für „geraubte Kinder“ und weitere vergessene NS-Opfer zur Auszahlung einer Opferrente oder Entschädigung. Hierzu trägt der Petent vor, dass während des Zweiten Weltkriegs tausende Kinder von den Nationalsozialisten aus besetzten Gebieten verschleppt und zwangsweise "germanisiert" worden seien. Diese dem Menschenbild des NS-Regimes entsprechenden zumeist blond und blauäugigen „arischen“ Kinder seien auf offener Straße entführt, aus Lagern gekommen oder Waisen gewesen, deren Eltern im Widerstand gegen die Nationalsozialisten erschossen worden seien. Die Kinder hätten eine neue Identität bekommen.

Nach Auffassung des Petenten handelt es sich bei den sog. geraubten Kindern um Opfer des „Verschwindenlassens“ nach der UN-Resolution 61/177 „Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen“, nach der jeder Vertragsstaat, also auch die Bundesrepublik Deutschland, in seiner Rechtsordnung ein Recht auf Wiedergutmachung und auf umgehende, gerechte und angemessene Entschädigung zu gewährleisten habe. Der Petent sieht insoweit eine Verpflichtung der Bundesregierung, der diese bislang nicht nachgekommen sei.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Eingabe verwiesen sowie die weiteren Nachträge, mit denen der Petent sein Anliegen bekräftigte.

Das geschilderte Anliegen wird seit der 17. Wahlperiode (seit 2012) an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages herangetragen. Der Deutsche Bundestag hat die entsprechenden Eingaben beraten.

Am 22. Mai 2014 beschloss er in einem dieser Verfahren, der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgend, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium des Innern – als Material zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um Lösungsmöglichkeiten für die Aufarbeitung des von den Petenten vorgetragenen Schicksals geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

In der 18. Wahlperiode beriet der Deutsche Bundestag am 13. April 2016 eine erneute Eingabe zu derselben Thematik und beschloss entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der Petent hat sich mit gleichlautendem Anliegen auch an den Bayerischen Landtag gewandt. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags leitete die Petition an den Deutschen Bundestag mit der Aufforderung weiter, in diesem Bereich tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – in der 20. und in der 21. Wahlperiode erneut die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Darüber hinaus hat der Ausschuss am 21. März 2024 ein erweitertes Berichterstattergespräch durchgeführt, an dem u. a. Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Frau PStS Katja Hessel (BMF), die Vorstandsvorsitzende der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ (EVZ) sowie weitere Vertreter des BMF und der EVZ teilnahmen und in dem die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat hinsichtlich des schweren Schicksals der Betroffenen bereits in den zurückliegenden Petitionsverfahren sein Bedauern zum Ausdruck gebracht und bekräftigt erneut seine große Anteilnahme.

Der Petitionsausschuss betont weiterhin, dass er es ausdrücklich für wünschenswert und geboten hält, das Schicksal der von der Zwangsgermanisierung Betroffenen – etwa im Rahmen von Projekten der Erinnerungskultur – aufzuarbeiten, um zu erreichen, dass das erlittene Unrecht moralisch und gesellschaftlich gewürdigt und anerkannt wird.

Diese Anregung wird durch die Bundesregierung in entsprechenden Projekten der Erinnerungskultur umgesetzt. Mit der Projektarbeit wurde die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) beauftragt. Diese ist als Förderstiftung für internationale Projekte zuständig, die der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre

Systeme und Gewaltherrschaft dienen und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen, tätig.

Bis Ende 2022 förderte die Stiftung EVZ z.B. die Kreisau-Initiative e.V. im Rahmen ihres Projektes „Uprooted – Geschichte(n) geraubter Kinder im Zweiten Weltkrieg“. Dieses Projekt sollte besonders Jugendliche zu einer Auseinandersetzung mit der rassistischen und menschenverachtenden Ideologie des Nationalsozialismus anregen und in diesem Kontext die Bedeutung von Kinderrechten hervorheben. Neben der Stiftung EVZ förderte auch das BMF direkt dieses Projekt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages im Rahmen der Bildungsagenda NS-Unrecht.

Die Stiftung EVZ unterstützt im Rahmen ihres Förderprogramms "Zwangsarbeit und vergessene Opfer" auch weiterhin geeignete Projekte zu dieser Thematik.

Wie bereits in den vorherigen Verfahren stellt der Petitionsausschuss fest, dass das Schicksal der zur Zwangsgermanisierung verschleppten Kinder den gesetzlichen Tatbestand keiner bestehenden bundesrechtlichen Wiedergutmachungsregelung erfüllt, soweit es um die Tatsache der Verschleppung als solche geht.

Er weist weiter darauf hin, dass die Bundesländer in eigener Zuständigkeit Wiedergutmachungsleistungen regional unterschiedlich geregelt haben und einige Länder über Härtefallfonds verfügen. In diesem Kontext ist auch zu erwähnen, dass die Regierung des Landes Baden-Württemberg für die sog. geraubten Kinder zwar nicht auf der Basis eines Härtefonds agiert hat, aber ein Programm zu von den Nationalsozialisten im Rahmen ihrer Rassenpolitik geraubten Kinder vorgeschlagen hat, mit dem Ziel, den Betroffenen möglichst direkt und unbürokratisch ein Zeichen der Anteilnahme und Wiedergutmachung zu senden. Angestoßen wurde diese Entscheidung durch einen entsprechenden Erwägungsbeschluss des Landtages auf Empfehlung des dortigen Petitionsausschusses. Als Auszahlungssumme ist eine Einmalzahlung von 5000 Euro pro Person vorgesehen. Diese wird aus Mitteln für übergesetzliche Wiedergutmachungsleistungen des Landes geleistet. Betroffene können sich direkt an das Staatsministerium Baden-Württemberg wenden. Für die Auszahlung muss in geeigneter Weise nachgewiesen werden, dass die Person zum Kreis jener gehört, die durch das NS-Regime in das Gebiet des heutigen Baden-Württemberg verschleppt wurden, in eine Familie in diesem Gebiet gegeben wurden oder deren Wohnort sich in Baden-Württemberg befindet (vgl. Landtag von Baden-Württemberg, Mitteilung der Landesregierung, Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Petition 17/325 Errichtung eines NS-Härtefallfonds, Schaffung eines Erinnerungsortes, LT-Drs. 17/3612 vom 18.11.2022). Nach Kenntnis des BMF seien für das seit Dezember 2022 bestehende Programm bislang nur wenige Anträge eingegangen.

Der Ausschuss merkt an, dass die Stiftung EVZ nach dem entsprechenden Stiftungsgesetz bereits Entschädigungsleistungen für Personen erbracht hat, die das Kriterium der „schweren Gesundheitsschäden eines im Zwangsarbeiterkinderheim untergebrachten Kindes“ erfüllt

haben. Nach Aussage der Stiftung seien unter den Leistungsberechtigten auch sog. geraubte Kinder gewesen.

Hinsichtlich einer möglichen Umsetzung einer bundesweiten Entschädigungsregelung für die Opfergruppe der sog. geraubten Kinder betont der Petitionsausschuss, dass bei geschätzten 50.000 – 200.000 Betroffenen nach Berechnungen des BMF ein Fonds mit etwa 125 Millionen Euro ausgestattet werden müsste. Zudem steht die Bundesregierung vor der Herausforderung, dass viele Betroffene traumatisiert sind, ihre Herkunft bewusst verschleiert worden ist und sich daher eine Nachweisführung und -legung schwierig gestalten wird. Es sind bei einer möglichen Umsetzung daher adäquate Kriterien für die Gewährung einer Entschädigungszahlung zu bestimmen.

Zusammenfassend betont der Petitionsausschuss, dass er das Anliegen des Petenten nach individuellen Entschädigungsleistungen für die Opfergruppe der sog. geraubten Kinder grundsätzlich für unterstützenswert erachtet, auch wenn fraglich ist, wie viele Betroffene durch eine solche Entschädigungsregelung noch erreicht werden könnten und welche tatsächlichen Kosten dadurch entstünden. Der Ausschuss bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob durch eine Entschädigungslösung auf Bundesebene den Mitgliedern dieser Opfergruppe – jenseits der bereits bestehenden Projekte der Erinnerungskultur – weitere Anteilnahme und Wiedergutmachung widerfahren könnte.

Die Eingabe gibt Anlass zu einem Ersuchen an die Bundesregierung, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeit Abhilfe zu suchen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Finanzen - zur Erwägung zu überweisen.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.